



Grundlegende Regeln der Bürgerräume Stuttgart West ab 14.10.2020

Stand: 13.10.2020

Regeln für die Nutzung der Bügerräume Stuttgart West ab 14.10.2020

Prämissen

Die grundlegenden Vorgaben durch die CoronaVO des Landes Baden Württemberg sowie die aktuelle Verfügung der Stadt Stuttgart sind obligatorisch.

Grundlegende Regeln:

1. Die Nutzer sind für die Einhaltung der entsprechenden Corona-Regelungen eigenständig verantwortlich.
2. Allgemeine Hygiene- und Abstandsregeln sind in besonderem Maße zu beachten.
3. Es gilt die Maskenpflicht in den Gängen, Toiletten sowie während der gesamten öffentlichen Veranstaltungen in den Räumlichkeiten auch am Sitzplatz.
4. Der Nutzer/ Veranstalter hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten beim Teilnehmer zu erheben und zu speichern:
 - a. Name und Vorname des Teilnehmers,
 - b. Datum der Veranstaltungsteilnahme und, soweit möglich, Beginn und Ende der Teilnahme.
 - c. Telefonnummer oder Adresse des Teilnehmers.
5. Veranstalter müssen ein veranstaltungsspezifisches Hygienekonzept festlegen, das die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt.
6. Das Konzept muss der Veranstalter den/ m zuständigen Behörden auf Verlangen und dem Vermieter vor der Nutzung vorzeigen. Daraus muss hervorgehen, wie die Personenzahl in Relation zur Raumgröße begrenzt werden kann, wie die geschlossenen Räumlichkeiten bestmöglich gelüftet und wie die Möglichkeiten zur Händehygiene umgesetzt werden können sowie wie Kontaktpersonennachverfolgung konkret umgesetzt wird.
7. Die Bemessung der zugelassenen TN anhand der Raumgrößen können im Büro der Bügerräume Stuttgart West abgefragt werden.
8. Die maximale TN Zahl für private Veranstaltungen allen öffentlichen Räumen wurde auf 25 begrenzt.